



**Vereinsatzung
des**

**Naturschutzbundes Deutschland (NABU)
Kreisverband Stade e.V.**

in der von der Mitgliederversammlung am 07.04.2008 genehmigten Fassung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 19.07.1989 gegründete Kreisverband Stade des Naturschutzbundes Deutschland e.V. führt den Namen Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Stade e.V. Der Verein ist in das Vereinregister einzutragen und trägt nach seiner Eintragung den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stade.
- (3) Der Verein ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V., im Sinne der jeweils gültigen Satzungen des Landesverbandes Niedersachsen, mit Sitz in Hannover und des Bundesverbandes mit Sitz in Bonn.
- (4) Der Verein übernimmt den Namen und das Emblem des Bundesverbandes.
- (5) Die Satzung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes; das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung und der Vereinsstruktur.
- (6) Der Verein ist an Beschlüsse und Weisungen des Landes- und Bundesverbandes gebunden.
- (7) Die Vereinsatzung ist am 19.07.1989 errichtet.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt
 - b. die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen
 - c. das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens
 - d. die Förderung des Natur- und Umweltgedankens im gesamten Bildungsbereich, insbesondere bei der Jugendbildung
 - e. die Förderung des Tierschutzes

- f. die Unterstützung von Forschungsvorhaben im Natur- und Umweltschutz
 - g. die Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens
 - h. die Mitwirkung bei örtlichen Planungen, die Einfluss auf Natur, Landschaft und Umwelt haben.
- (2) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit allen örtlichen Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Verwirklichung und Satzungsziele

- (1) Die Satzungsziele können, in Abhängigkeit von den Erfordernissen, durch die in den §§ 2-4 beschriebenen Tätigkeiten und Aktivitäten des Vereins verwirklicht werden.
- (2) Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege erfolgt:
- a) durch das Mitwirken an Stellungnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die der Landesverband Niedersachsen als anerkannte Naturschutzorganisation nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzugeben berechtigt ist
 - b) durch Betreuung und Pflege geschützter Bestandteile der Natur- und Landschaft, die Vereinen bei sachgerechter Erfüllung der Aufgaben nach § 61 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 02.07.1990 übertragen werden kann
 - c) durch Pacht und Ankauf von schutzwürdigen Naturräumen
 - d) durch Informations- und Bildungsarbeit in Form von Merkblättern oder Broschüren sowie von Veranstaltungen, Fachvorträgen und Exkursionen
 - e) durch fachspezifische Beratungen der Behörden, Parteien und Politiker sowie Schulen und Einzelpersonen
 - f) durch die Entwicklung und Durchführung von Natur- und Umweltschutzprojekten

- g) durch Arbeitseinsätze.
- (3) Die Förderung des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten geht von synökologischen Erkenntnissen aus und erfolgt mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherung adäquater Lebensräume:
- a) durch Betreuung, Pflege, Pacht oder Ankauf von Biotopen, die den spezifischen Ansprüchen der Tier- und Pflanzenarten genügen
 - b) durch Maßnahmen, die die Fortpflanzung und Existenz einheimischer Tierarten unter natürlichen Bedingungen sichern, insbesondere durch das Anbringen von Brut- und Nisthilfen für Vögel
 - c) durch Mitwirkung an Erfassungs- und Schutzprogrammen für Tier- und Pflanzenarten
 - d) durch Bildungs- und Jugendarbeit
 - e) durch das Eintreten für den Tierschutz
 - f) durch das Erarbeiten von Stellungnahmen und Pressemitteilungen
 - g) durch Arbeitseinsätze.
- (4) Die Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend ist ein weiterer Schwerpunkt der Vereinsarbeit und erfolgt:
- a) durch vereinsbezogene Bildungsarbeit in Form von Vorträgen, Veranstaltungen und Exkursionen sowie durch Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Schulen
 - b) durch Arbeitseinsätze im Natur- und Landschaftsschutz.

§ 5 Organisation und Zuständigkeiten

- (1) Der Kreisverband betreut die Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V. im Landkreis Stade. Rechtlich selbstständige Ortsgruppen des Kreisverbandes, deren Gründung durch den Kreisverband und den Landesverband genehmigt sind, betreuen ihre Mitglieder selbst.
- (2) Die Ortsgruppen sind berechtigt, jeweils ein Mitglied als Beisitzer/in in den Vorstand des Kreisverbandes zu entsenden; er/sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes.
- (3) Die Vorstandsmitglieder des Kreisverbandes sind zu den Mitgliederversammlungen der Ortsgruppen einzuladen; sie haben Rederecht.
- (4) Für die Koordination und die Abgabe von Stellungnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zu kreisweiten Programmen ist der Kreisverband zuständig. Die

Abgabe von Stellungnahmen erfolgt in Abstimmung mit den Ortsgruppen, wenn diese in ihrem Bereich betroffen sind.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer die Arbeit des Vereins aktiv oder ideell unterstützt. In diesem Sinne können die Mitgliedschaft erwerben:
 - a) Einzelpersonen
 - b) Verbände, Organisationen und gesellschaftliche Personenzusammenschlüsse, soweit sie die Ziele des Verbandes fördern
 - c) Firmen und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft können alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erwerben, deren Geschäftsfähigkeit nicht eingeschränkt ist.
- (3) Für die Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen hat der/die gesetzliche Vertreter/in den Aufnahmeantrag mit zu unterschreiben. Ein/e Bewerber/in gilt als aufgenommen, wenn er/sie den Mitgliedsausweis erhalten hat.
- (4) Die Mitgliedschaft für Jugendliche kann durch Antrag des/der gesetzlichen Vertreter/in von Geburt an erworben werden. Für Jugendliche wird bis zum 18. Lebensjahr ein Jugendbeitrag erhoben. Die Jugendmitgliedschaft kann bis zum vollendeten 25. Lebensjahr weitergeführt werden, wenn das Mitglied nachweist, dass es Schüler/in, Student/in, Wehr- oder Zivildienstleistender ist.
- (5) Aufgenommenen Mitgliedern ist eine Abschrift der gültigen Satzung auszuhändigen. Der Verein ist berechtigt und verpflichtet, die Mitgliederdaten der zentralen Mitgliederverwaltung mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss
 - b) bei Firmen, Körperschaften oder Personenzusammenschlüssen nach § 6 Abs. 1b oder 1c durch Auflösung.

- (2) Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Ortsgruppe, des Kreisverbandes, des Landesverbandes oder des Bundesverbandes zu erfolgen. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. verstößt, kann durch Beschluss des Kreisverbandsvorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine schriftliche Stellungnahme des/der Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem/der Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses verliert das ausgeschlossene Mitglied alle Ämter und Funktionen im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. und seiner Untergliederungen.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann der/die Betroffene Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Landesvorstand der Landesverbandes Niedersachsen endgültig.
- (4) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile des Vereins.

§ 8 Beiträge und Finanzmittel

- (1) Sofern Ortsgruppen bestehen und diese Beiträge oder Zuschüsse des Bundes- und Landesverbandes direkt erhalten, hat der Kreisverband Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung für seine in § 2, § 4 und § 5 Abs. 1 genannte Tätigkeit. Die finanziellen Regelungen sind im Einvernehmen zu treffen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Vertreterversammlung des Bundesverbandes bestimmt. Der Beitragsanteil für Untergliederungen des Landesverbandes wird auf der Vertreterversammlung des Landesverbandes festgelegt.
- (3) Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die zentrale Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes.
- (4) Der Beitrag ist zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedschaftsrechte des laufenden Kalenderjahres ruhen, wenn ein Mitglied seine Beitragsschuld nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Fälligkeit entrichtet hat.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der erweiterte Vorstand.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus Vereinsmitgliedern und zwar:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem/der Schriftführer/in
 4. dem/der Kassenwart/in
 5. dem/der Jugendsprecher/in
 6. einem Vertreter je Ortsgruppe, sofern diese rechtlich selbstständig ist.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 500,00 EUR (netto ohne Umsatzsteuer) ist eine gemeinsame Vertretung erforderlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vertreterbefugnis eingeschränkt oder erweitert werden. Die Geschäftsführung erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 6 sind von der jeweiligen Ortsgruppe zu benennen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung einer Tagesordnung

- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die laufende Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) die Vertretung des Vereins, soweit dies gesetzlich zulässig ist
 - e) die verantwortliche Abgabe oder Abfassung von Presseinformationen- und mitteilungen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2.Vorsitzende/r, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Bei Ausscheidungen eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen, die das Stimmrecht des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus höchstens 10 Mitgliedern. Er wird auf die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt.
- (2) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen, insbesondere durch fachlichen Rat.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird zu Vorstandssitzungen hinzugeladen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Kreisverbandes im Sinne der §§ 5 und 6 Abs. 1.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes
 - b) die Wahl und die Abberufung von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer sind alternierend zu wählen, so dass jedes Jahr – bei zulässiger Wiederwahl- ein Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin das Amt neu antritt
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, die Rechnungslegung sowie für Entlastungen
 - d) die Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung des Landesverbandes

- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) die Änderung der Vereinssatzung
- g) die Auflösung des Vereins.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitglieder einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, jährlich einmal, innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (3) Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen
- (4) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat bei Beschlussfassung eine Stimme. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentiert.
- (2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung ist stattzugeben, wenn das mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Vorstandsmitglieder des Landes- und Bundesverbandes haben Gastrecht.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig
- (5) Bei Wahlen und Abstimmungen ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgebend. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (6) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Personen sowie die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung bzw. Entscheidungen über anstehende Sach- und Personalfragen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut wiederzugeben.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es der 2/3 Stimmenmehrheit aller Vereinsmitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Mitgliederversammlung den Vorstand mit einfacher Mehrheit beauftragen, eine briefliche Abstimmung durchzuführen. Für die Rücksendung der Abstimmungsunterlagen hat der Vorstand eine angemessene Frist zu setzen. Abstimmungsformulare, die nicht zurückgesandt werden, sind als Zustimmung zu werten.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das Vermögen ist der nächstübergeordneten rechtsfähigen Gliederung des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU) zuzuwenden, wenn diese zum Zeitpunkt der Beschlussfassung als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannt ist und das Finanzamt zustimmt.
- (3) Diese Vorschriften gelten sinnentsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder die steuerbegünstigten Zwecke wegfallen.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Kreisverband Stade e.V., am 19.07.1989 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 07.04.2008 entsprechend ergänzt.